

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

## Vorwort.

Die nachstehenden Erläuterungen zum österreichischen Invalidenentschädigungsgesetze vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245, haben nur die Kriegerhinterbliebenenversorgung zum Gegenstande. Sie waren ursprünglich nur für die Funktionäre des Vereines bestimmt, welche sich der Mühe unterziehen, die Kriegerhinterbliebenen bei Geltendmachung ihrer Rentenansprüche zu beraten.

Da sie aber auch für einen weiteren Interessentenkreis, insbesondere für die anspruchsberechtigten Personen selbst von Bedeutung sind, hat sich die Vereinsleitung entschlossen, die Erläuterungen auch im Buchhandel erscheinen zu lassen.

Die Form von Frage und Antwort wurde gewählt, weil diese Art der Behandlung des Stoffes zur allgemeinen Verständlichkeit am besten geeignet ist.

Den Anhang bilden drei ausführliche Tabellen, aus welchen die verschiedenen Renten für die Hinterbliebenenfamilien übersichtlich entnommen werden können. Es empfiehlt sich, vor Benützung der Tabellen die ihnen vorangestellten Bemerkungen zu lesen.

Zum Invalidenentschädigungsgesetze sind bisher vier Vollzugsanweisungen erschienen und zwar:

jene vom 30. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 297, welche insbesondere die mit der Durchführung betrauten Behörden und das Verfahren regelt;

jene vom 18. Juni 1919, St. G. Bl. Nr. 320, welche anordnet, daß sämtliche Renten durch die Postsparkasse zur Auszahlung gelangen und nähere Anweisungen hiefür trifft;

jene vom 1. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 339, mit einigen weiteren Durchführungsbestimmungen;

und jene vom 30. September 1919, St. G. Bl. Nr. 472, betreffend die Möglichkeit der Umwandlung der Renten in eine Naturalleistung und betreffend die Abfertigung.